

zu, dass die offizielle, über den Akt ausgestellte Urkunde dieser Ansicht widerspricht und nur der, dass alle Fürsten gleichberechtigt gewesen seien, Raum lässt. Zur Entkräftung dieses Zeugnisses nimmt H. an, dass die Urkunde den Wahlhergang den Intentionen des Kaisers gemäss darstelle und mit Absicht die Scheidung der Wähler in *eligentes* und *consentientes* verschweige, weil Friedrich die Rechtskraft der Wahl habe herabdrücken wollen, die von ihm nur mehr als 'Zustimmung zur Thronfolge des allein Berufenen (*verus successor*)' gewertet worden sei (S. 44. Sperrung nach H.). Der Verf. stützt sich dabei auf die den Fürsten in den Mund gelegten Worte: *presentem imperatorem, quem in exaltationem Romani nominis et dignitatis auguste predecessorum suorum verum successorem agnoscimus et filium experimur*... Hier sei 'das Geblütsrecht des staufischen Hauses aufs schärfste betont'. Dass Friedrich hier nicht als der 'wahre Erbe' seiner Vorgänger, sondern als der würdige Fortsetzer ihrer — vorher geschilderten — Bemühungen um die Mehrung des Reichs bezeichnet wird, hat H. nicht erkannt. Tatsächlich hebt die Urkunde überall gerade die Wahl der Fürsten als den entscheidenden Rechtsakt in so unzweideutiger Weise hervor und kommt ihnen darin soweit entgegen, dass man annehmen muss, auch, was sie über den Wahlhergang sagt, habe nur der fürstlichen Anschauung entsprochen. Hierüber sind wir ja ausserdem noch durch die bei Albert von Passau überlieferte Äusserung des Pfalzgrafen und Baiernherzogs Otto unterrichtet. Wenn aber in den Worten dieses Mannes, des 'Ersten an den Kur', genau wie in der offiziellen Urkunde nur die völlige Gleichstellung aller Fürsten bei der Wahl als geltendes Reichsrecht vorausgesetzt wird, so ist, glaube ich, der Coincidenz zweier derartiger Berichte der Vorzug einzuräumen vor der abweichenden Darstellung eines Annalisten und bei dieser allein die Frage einer tendenziösen Färbung der Geschehnisse aufzuwerfen.

M. Kr.

51. Im Exkurs seiner (Hallenser phil.) Dissertation 'Die deutsche Königswahl von 1308' behandelt W. Schepelmann (1913) die auch von mir mehrfach erörterte, schwierige Interpretation des Wahldekrets für Heinrich VII. und gelangt dabei im wesentlichen zu eben den Ergebnissen, die ich in meinem Buche über das Kurfürstenkolleg vorgetragen habe. Auch er nimmt an, dass neben dem erhaltenen, von Trier und drei Laienfürsten aus-